

**BU Nr. 229/2015****Kindergartengebühren 2016 - Modifizierter Vorschlag**

Gremium	am	
Gemeinderat	03.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zur Änderung der Kindergartenordnung ab 01.07.2016 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sitzungen des Sozial- und Kultursausschusses am 16.07. und 22.10.2015 und des Gemeinderats am 03.12.2015 zu erarbeiten, die Anhörung der Eltern und der anderen Träger durchzuführen und dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.01.2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR xxx
Planbetrag Haushaltsplan EUR: 1.038.900 EUR (Ansatz 2016)
Haushaltsstelle: 1.464X.11X000 und zusätzlich ab 2016:
1.464X.112000
Haushaltsplan Seite: 140-150 (Entwurf 2016)
davon noch verfügbar EUR:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:
Deckungsvorschlag:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

23.11.2015 / Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	24.11.2015
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	25.11.2015

Sachverhalt:

Als Ergebnis der vorangegangenen Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses (16.07.2015 / BU 126/2015 und 22.10.2015 / BU 185/2015) wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Kindergartengebühren ab 01.01.2016 unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte neu zu fassen:

I Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände

1. Generelle Anhebung um 3%
2. VÖ 6: Anpassung an gemeinsame Empfehlungen (= 1,25-facher Satz statt 1,1-facher)
3. U3: doppelter Satz (statt 1,75-facher in RG6 und VÖ6)

II Weitere einzelne Maßnahmen

4. Kein VÖ6-Angebot mehr in Kinderhäusern (auch aus päd. Gründen, da nicht mitessende Kinder während der Mahlzeiten separat betreut werden müssen), d.h. in den Kinderhäusern werden nur noch VÖ7, GT 8 und GT 10 angeboten. Die Gebührenberechnung für die Kinderhäuser beginnt einheitlich um 7.00 Uhr. Diese Regelung wird in den Häusern Zügerberg und Benzach bereits praktiziert.
5. VÖ7 mit 1,5-fachem Satz (bezogen auf Regelplatz).
6. Waldkindergarten 0,9-facher Satz (bezogen auf Regelplatz).
7. Übersichtliche Gebührenregelungen: GT 8 doppelter Satz bezogen auf Regelgruppe (bisher Ü3 1,86-facher und U3 1,71-facher Satz) und GT 10 mit dem 2,5-fachen Satz (bisher Ü3 2,29-facher Satz und U3 2,33-facher Satz).
8. Aus dem Sitzungsverlauf vom 16.07.2015 ergab sich außerdem der Vorschlag, die Zwillingsskindermäßigung fallen zu lassen.

III Änderung der Stufenabstände bei Mehrkindfamilien

- | | |
|--|------|
| - Stufe 1 (Gebühr für das Kind aus einer Familie mit einem Kind): | 100% |
| - Stufe 2 (Gebühr für ein Kind aus einer Zweikinderfamilie): | 90%, |
| - Stufe 3 (Gebühr für ein Kind aus einer Dreikinderfamilie): | 80%, |
| - Stufe 4 (Gebühr für ein Kind aus einer Familie mit mind. 4 Kindern): | 70%. |

IV Anhebung der Verpflegungskosten für Mittagessen von 65 € auf 70 €

Mit diesen Maßnahmen sollten insgesamt rund 320.000 € Mehreinnahmen erzielt werden, was einer Steigerung des Gebührenaufkommens von ca. 32% entspricht. Mit den unter Ziff. I, II und IV beschriebenen Änderungen sollten Gebührenmehreinnahmen in Höhe von ca. 150.000 € erzielt werden und mit der Änderung der unter Ziff. III genannten Stufenabstände sollten ca. 170.000 € Mehreinnahmen erzielt werden, um den Tarifabschluss im Erziehungsdienst in den Kindertagesstätten aufzufangen.

Die Mehreinnahmen sollten nicht linear erhoben werden, sondern eher bei kostenintensiveren Betreuungsformen.

Die Vorschläge wurden Ende Oktober an die Elternbeiräte und die anderen Kindergartenträger zur Anhörung gegeben. Kaum waren sie bekannt, wurden sie über soziale Netzwerke, bei persönlichen Treffen, in Print- und Funkmedien sowie in zahlreichen Briefen und E-Mails an Oberbürgermeister, Gemeinderäte und die Verwaltung stark kritisiert. Wesentliche Kritikpunkte waren dabei:

- Die starke Straffung der Stufenregelung
- Der einheitliche Beginn der Gebührenberechnung um 7 Uhr in den Kinderhäusern

- Die Einführung der Neuregelung zum 01.01.2016
- Der Wegfall der Zwillingskindermäßigung

Da die Straffung der Stufenabstände die anderen Maßnahmen teilweise deutlich verstärken würde und die Zeitspanne zwischen ursprünglich vorgesehener Beschlussfassung und Inkrafttreten kurz bemessen ist, wird folgender **modifizierter Vorschlag** vorgestellt:

1. Änderung der Stufenabstände bei Mehrkindfamilien

Die Abstände werden wie folgt gefasst:

- Stufe 1 (Gebühr für das Kind aus einer Familie mit einem Kind): 100%
- Stufe 2 (Gebühr für ein Kind aus einer Zweikinderfamilie): 85%,
- Stufe 3 (Gebühr für ein Kind aus einer Dreikinderfamilie): 60%,
- Stufe 4 (Gebühr für ein Kind aus einer Familie mit mind. 4 Kindern): 25%.

2. Die Gebührenrechnung in Kinderhäusern beginnt spätestens um 8 Uhr.

3. Die geänderten Gebühren treten ohne Übergangsregelung oder Besitzstandswahrung zum 01.07.2016 in Kraft.

4. Die anderen Eckpunkte werden nicht verändert.

- Zunächst generelle/lineare Anhebung um 3%
- VÖ 6: = 1,25-facher Satz statt bisher 1,1-facher
- U3: generell doppelter Satz statt bisher 1,75-facher (in RG6 und VÖ6)
- Kein VÖ6-Angebot mehr in Kinderhäusern (auch aus päd. Gründen, da nicht mitessende Kinder während der Mahlzeiten separat betreut werden müssen), d.h. in den Kinderhäusern werden nur noch VÖ7, GT 8 und GT 10 angeboten, nach der bestehenden Satzungsregelung bedeutet dies, dass alle an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- VÖ7 mit 1,5-fachem Satz (bezogen auf den Regelplatz).
- Waldkindergarten 0,9-facher Satz (bezogen auf den Regelplatz).
- GT8: doppelter Satz bezogen auf den Regelplatz (bisher Ü3 1,86-facher und U3 1,71-facher Satz)
- GT 10: 2,5-facher Satz bezogen auf den Regelplatz (bisher Ü3 2,29-facher Satz und U3 2,33-facher Satz).
- Die Zwillingskindregelung wird aufgehoben.
- Anhebung der Verpflegungskosten für Mittagessen von 65 € auf 70 €

Als eine von mehreren Maßnahmen war bisher ein einheitlicher Abrechnungsbeginn ab 7 Uhr vorgesehen. Beginnt nun die Gebührenrechnung erst (spätestens) um 8 Uhr, müssen auch die Kinderhäuser Zügernberg und Benzach mit seitheriger Beginnzeit 7 Uhr umgestellt werden. Einnahmezuwächsen aus den anderen Kinderhäusern stehen nicht prognostizierbare Mindereinnahmen aus diesen beiden Häusern entgegen.

Eine weitere Maßnahme war der Wegfall der Zwillingskindermäßigung. Dies hat sich erst aus dem Sitzungsverlauf des Sozial- und Kulturausschusses vom 23.07.2015 ergeben. Die Gebühren würden künftig in der nächstniedrigen Stufe berechnet, da Zwillinge seither sowohl von der Stufe als auch vom Betrag nur als ein Kind gerechnet wurden. Aus dem Erhebungszeitraum (Februar 2015) auf das Jahr hochgerechnet bedeutet der Wegfall der Vergünstigung voraussichtlich Mehreinnahmen im oberen vierstelligen Bereich. Am Wegfall dieser 2008 eingeführten Regelung sollte aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Familien festgehalten werden.

Die Änderung der Stufenabstände bei Mehrkindfamilien bringt voraussichtlich jährliche Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 60 bis 70.000 € gegenüber 2015.

Für die Stadt bedeutet dies ungefähr 200.000 € jährliche Mehreinnahmen (ca. + 20%) gegenüber 2015 unter der Voraussetzung gleichbleibender Belegung. In 2016 wirksam werden ca. 80.000 €, da die Neuregelungen hauptsächlich ins gebührenschwache 2. Halbjahr fallen, wenn die Einrichtungen zu Beginn des Kindergartenjahres ab September unterdurchschnittlich ausgelastet sind. Außerdem ist der Monat August aufgrund der Ferienzeit ohnehin gebührenfrei. In die Haushaltsplanansätze 2016 ist bisher eine 3 % - Steigerung gegenüber den Ansätzen 2015 eingearbeitet.

Für die Eltern bedeutet dieser nichtlineare Anstieg, dass Mehrkindfamilien, Betreuung unter Dreijähriger und längere Betreuungszeiten gegenüber den „klassischen“ Betreuungsformen stärker belastet werden, wenn auch nicht mehr in dem seither beabsichtigten Umfang.

Anlagen: Gebührentabelle und Berechnungsbeispiele